

Regierungsvorlage
Mai 2024

zu Zl. 01-VD-LG-872/2013-131

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz und das Kärntner
Gemeindewasserversorgungsgesetz
geändert werden**

Allgemeiner Teil

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf hat im Wesentlichen folgende Zielsetzungen:
 - a) die „Valorisierung“ des seit 1978 unveränderten Aufschließungsbeitrags und des seit 1994 unveränderten Höchstbetrags für den Beitragssatz für Kanalanschlussbeiträge,
 - b) Änderung der bisherigen Regelung betreffend die pauschalierten Kanalbenützungsgebühren,
 - c) die Vornahme von Klarstellungen betreffend geteilte Kanalgebühren,
 - d) Änderung der Bestimmungen über die Entrichtung eines Ergänzungsbeitrags,
 - e) Berücksichtigung der Änderungen im K-GKG auch im K-GWVG.
2. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für das gegenständliche Regelungsvorhaben ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 bzw. Art 15 Abs. 1 B-VG.
3. Der vorliegende Gesetzesentwurf bedarf vor Kundmachung der Zustimmung der Bundesregierung sowohl gemäß § 9 F-VG 1948 als auch gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Besonderer Teil

I. Zur Änderung des Gemeindekanalisationsgesetzes

1. Zu den Z 1, 2, 10, 16 und 19 (betreffend § 5 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 29 und Anl. II Z 1)

Aktualisierungen von Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze sowie die Kärntner Wasserschongebietsverordnung 1998 (Stand RIS 1. Juni 2024)

2. Zu den Z 3 und 16 (betreffend § 7 Abs. 1 und Anlage I):

§ 7 Abs. 1 dritter Satz verweist derzeit auf § 32 Abs. 2 lit. g WRG 1959 (und seine Anlage B). Weil diese Bestimmungen mit BGBl. I Nr. 87/2005 aufgehoben wurden, stellte sich oftmals die Frage, welche Bestimmung nun anzuwenden sei. Weil es sich hier um eine sog. statische Verweisung handelt, sind zweifellos weiterhin die vor 2005 geltenden Bestimmungen des WRG 1959 anzuwenden (eine sog. dynamische Verweisung, die ein Ausscheiden des Verweises aus dem Rechtsbestand bewirken würde, ist verfassungsrechtlich ohnehin nicht zulässig).

Damit stellte sich die Frage, wie mit einem Verweis umzugehen ist, der seit über 15 Jahren nicht mehr dem aktuellen Stand der Gesetzgebung entspricht. Mangels einer sonstigen geeigneten bundes- oder landesgesetzlichen Ersatzregelung soll die ehemalige Anlage zum WRG 1959 als Anlage I dem Gesetz angefügt werden.

Die Änderung des § 7 Abs. 1, die eigentlich keine inhaltlichen Auswirkungen hat, bedarf aus formalen Gründen der Zustimmung des Bundes gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG, weil hier gemäß § 28 Abs. 1 eine Mitwirkungspflicht der Bundespolizei besteht.

3. Zu Z 4 und 15 (betreffend § 10 Abs. 4 und § 28 Abs. 2):

Weil auch viele Einzelwasserversorgungsanlagen und Mitglieder von Wassergenossenschaften an die Kanalisationsanlagen der Gemeinden angeschlossen sind, die den Wasserbezug pauschalisieren, soll analog zu § 3 Abs. 3 Z 4 K-GWVG vorgesehen werden, dass die Anschlusspflichtigen gegebenenfalls verpflichtet sind, einen Wasserzähler entweder selbst anzubringen oder, wenn dieser von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, dessen Anbringung zu dulden. Vgl. auch die Erl. zu Z 13 betreffend § 25 Abs. 6.

Weil § 28 Abs. 2 eine Mitwirkungspflicht der Bundespolizei vorsieht, wird der neue Abs. 4 von der Mitwirkungspflicht ausgenommen, weil es verabsäumt wurde, im Zuge der Gesetzesvorbereitung mit dem zuständigen Bundesministerium Kontakt aufzunehmen. Der Einbau von Wasserzählern ist nicht vordringlich, weil die Abgabenbehörden bei Weigerung, einen Zähler einzubauen, mittels Schätzung vorgehen können.

4. Zu Z 5 (betreffend § 12 Abs. 1):

Durch die Einfügung des Wortes „rechtskräftig“ wird sichergestellt, dass der Kanalanschlussbeitrag jedenfalls vorgeschrieben werden kann, sobald die Kanalanschlusspflicht rechtskräftig feststeht. Derzeit gibt es hier wegen der Judikatur des VwGH (Erkenntnis vom 14.3.1986, 85/17/0143) Unsicherheiten.

5. Zu den Z 6 und 18 (betreffend § 13 Abs. 2 und die bisherige Anlage):

Aufgrund des Einfügens der neuen Anlage I ist die bisherige Anlage als Anlage II zu bezeichnen.

6. Zu Z 7 (betreffend § 14 Abs. 1 letzter Satz):

Der Höchstbetrag für den Beitragssatz für die Kanalanschlussbeiträge wurde mit LGBl. Nr. 107/1993 ab 1. Jänner 1994 mit S 35.000,- festgesetzt und durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/2002 durch den identen Betrag von € 2.543,55 ersetzt. Dieser Betrag wurde bisher nicht angepasst.

Eine am Baupreisindex orientierte Valorisierung müsste rund 110 % und eine am Verbraucherpreisindex orientierte Valorisierung rund 93 % (rd. € 5.300 bzw. € 4.900) betragen [Stand Juli 2023].

Der Kärntner Gemeindebund und der Österreichische Städtebund – Landesgruppe Kärnten fordern schon seit Längerem eine Valorisierung nach dem Verbraucherpreisindex. Da eine am Verbraucherpreisindex orientierte Erhöhung des Höchstbeitragssatzes Wohnraumschaffende über Gebühr belasten würde, soll der Höchstbetrag um rd. 37% erhöht werden, das wären € 3484, gerundet € 3500.

7. Zu Z 8 (betreffend § 17 Abs. 1):

Eine Änderung wird dahingehend vorgesehen, dass der Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für das Entstehen des Abgabenspruchs mit der Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags präzisiert wird:

Bei baubewilligungspflichtigen Maßnahmen ist dies die Rechtskraft der Baubewilligung, bei anzeigespflichtigen baulichen Maßnahmen die Bauanzeige, ansonsten die Erfüllung der Anzeigepflicht der Abgabepflichtigen nach der BAO und in Fällen, in denen der Abgabenschuldner seiner abgabenrechtlichen Verpflichtung nicht nachkommt, der Zeitpunkt, in dem die Abgabenbehörde Kenntnis von der Maßnahme erlangt. Im letzteren Fall jedoch nur solange bis die Verjährung für hinterzogene Abgaben (zehn Jahre) nicht eingetreten ist.

8. Zu Z 9 (betreffend § 21 Abs. 1):

Der Rahmen für den Aufschließungsbeitrag soll, nach den Vorstellungen der Interessenvertreter der Kärntner Gemeinden, um rund 49 % des bisher eingetretenen Wertverlusts erhöht werden.

Der Aufschließungsbeitrag beträgt derzeit, seit 1978 unverändert, zwischen 5 S/0,35 € und 9 S/0,65 €. Eine inflationsbereinigte Vollanpassung (nach dem Index Wohn- und Siedlungsbau) müsste rund 385 % betragen (d.h. 1,7 bzw. 3,15 €), eine Vollanpassung nach dem Verbraucherpreisindex müsste rd. 243 % (d.h. 1,20 bzw. 2.20 €) betragen.

49% auf der Grundlage des VPI 1966 sind rd. 0,7 bzw. 1,40 €.

9. Zu Z 11 (betreffend § 22):

Seitens der für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung wurde im Vorbegutachtungsverfahren angeregt, den im Gesetz vorgesehenen Zinssatz zu reduzieren. Die Reduktion sei dadurch gerechtfertigt, dass der Zinssatz weit über dem am Markt zu leistenden liegt. Der vorgeschlagene Zinssatz orientiert sich an den gemäß § 212b Z 3 BAO zu leistenden Aussetzungszinsen für Landes- und Gemeindeabgaben, denn die bisherige Regelung stammt noch aus der „Hochzinsphase“ in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Diese Regelung entspricht auch der geltenden parallelen Bestimmung des § 21 K-GWVG.

Für bereits entrichtete Aufschließungsbeiträge vergleiche die Übergangsbestimmung des Art. III Abs. 3.

10. Zu Z 12 und 13 (betreffend § 25 Abs. 2 und 3):

Einer Anregung der für die Gemeindeangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung entsprechend, wird im bisherigen Wortlaut des § 25 Abs. 2 klargestellt, dass, wenn die Kanalgebühr in eine Bereitstellungsgebühr und eine Benützungsg Gebühr geteilt wird, der Anteil der Benützungsg Gebühr *im Gebührenhaushalt* der betreffenden Kanalisationsanlage der Gemeinde mehr als

die Hälfte des *Aufkommens* an Kanalgebühren in der Gemeinde betragen muss. Dies würde aus der geltenden Regelung nicht klar genug hervorgehen.

Seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden dazu folgende Überlegungen übermittelt:

„In der Verwaltungspraxis bedeutete die Anordnung, auf das „Aufkommen“ abzustellen, bis 2020 (dem Geltungsbereich der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996, iVm der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung - K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999) den Haushalt der Gemeinde in Bezug auf das sog. „Soll-Ergebnis“ zu prüfen. Nachdem dieses Ergebnis (im Abgabenrecht) dem Ergebnishaushalt entspricht, ist nach ha. Auffassung die Formulierung „Gebührenaufkommen“ beizubehalten, weil die Formulierung – wie bisher – als haushaltsrechtlich „neutral“ angesehen werden kann und grundsätzlich keinen bestimmten Blickwinkel präjudiziert („Soll“ oder „Ist“ / „Finanzierungs- oder Ergebnishaushalt“).

Die bei der Kalkulation angewendeten Maßstäbe für die Festlegung der Gebühren sind Werte, die sich einerseits aus fixen Bestandteilen (Größe des Versorgungsbereiches, Bewertungseinheiten iSd Anlage zum K-GWVG oder K-GKG) ergeben und andererseits aus variablen Komponenten, wie den Versorgungsbedarf (Wasserverbrauch) sowie Kosten für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindeeinrichtung oder -anlage (siehe § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023). Die Ausgangslage für die Kalkulation bilden demnach jene Zahlen, Daten und Fakten, die sich aus den Rechenwerken der Gemeinde ergeben (insbesondere der Vorjahresverbrauch und die Bewertungseinheiten); auf eine Durchschnittsbetrachtung (österreichweit) ist bei der Kalkulation nur abzustellen, wenn im Haushalt der Gemeinde noch keine Ergebnisse (Echtdaten) vorliegen (Neuanlage).

Ob demnach das Verhältnis der Gebührensätze (Bereitstellungs- zu Benützungs- bzw. Entsorgungsgebühr) den gesetzlichen Vorgaben entspricht, wurde ex post anhand des sog. „Soll-Ergebnisses“ überprüft, weil dieses die (vorgeschriebenen) Zahlungsströme abbildet. Dies sind jene Zahlungsströme, die in Bescheiden festgesetzt wurden, welche basierend auf der entsprechenden Verordnung erlassen wurden, welche wiederum auf einer entsprechenden Kalkulation basiert, die wiederum – denklogisch - pro futuro erstellt wurde.

Seit 2020 ist die Frage, ob das Verhältnis der Gebührensätze (Bereitstellungs- zu Benützungsgebühr) den gesetzlichen Vorgaben entspricht, primär anhand des Ergebnishaushaltes zu prüfen, der die Erträge widerspiegelt und nicht anhand des Finanzierungshaushaltes, der „nur“ die tatsächlichen Geldflüsse (Einzahlungen) beinhaltet, weil diese (möglicherweise gar) nicht (Konkurs) oder erst später (Aussetzung im Rechtsmittelverfahren, Gewährung von Zahlungserleichterungen) ihren Niederschlag finden. In der Verwaltungspraxis wird demnach die Anordnung, auf das „Gebührenaufkommen“ abzustellen, zwar eine Betrachtung des Ergebnishaushaltes nach sich ziehen (müssen), die gesetzliche Verankerung ist aber auf Grund der neutralen Formulierung „Gebührenaufkommen“ nicht erforderlich und lässt überdies die Möglichkeit offen, Auswirkungen der Kalkulation auf den Finanzierungshaushalt in eine sekundäre Gesamtbetrachtung miteinfließen zu lassen. Dass – nach wie vor - die Gebührenkalkulation vor Erlassung der Verordnung (pro futuro) erfolgt, die Beurteilung aber erst zeitverzögert (ex post) erfolgen kann, ist dem Umstand geschuldet, dass die Gebührenkalkulation nur teilweise auf fixen Parametern (Bewertungseinheiten) fußt. Im Rechnungsabschluss schlagen sich dann aber variable Parameter (Wasserverbrauch, Anzahl der Haupt- und Zweitwohnsitze) zu Buche, die Einfluss auf das Verhältnis zwischen Bereitstellung und Entsorgung bzw. Bereitstellung und Benützung haben.“

Zu Abs. 3:

- a) Gemäß den geltenden Bestimmungen des § 25 Abs. 3 letzter Satz ist im Falle einer pauschalierten Benützungsgebühr, wenn der tatsächliche Abwasseranfall den sich aus der pauschalierten Benützungsgebühr sich ergebenden Pauschalbetrag um einen der Art der Pauschalierung angemessenen Prozentsatz übersteigt oder unterschreitet, die Gebühr nach dem Abwasseranfall zu berechnen.
- b) Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 24. August 2006, Zl. 2005/17/0256, festgehalten,

„dass sich die in Rede stehende Anordnung ausschließlich an die mit der Festsetzung der Benützungsgebühr betraute Abgabenbehörde richtet, welche im Wege ihrer rechtlichen Beurteilung zu prüfen hat, ob bei Aufteilung der Benützungsgebühr auf die jeweiligen Benützer nach dem tatsächlichen Abwasseranfall dem Abgabepflichtigen eine Benützungsgebühr vorzuschreiben gewesen wäre, welche den pauschal berechneten Betrag um einen der Art der Pauschalierung angemessenen Prozentsatz über- oder unterschreitet.“
- c) Die vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes betroffenen Gemeinden sind der Ansicht, die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes führe dazu, dass die derzeit durch die Kanal-

gebührenverordnungen festgelegten Pauschalierungsregelungen, zB dass sich die Höhe der Kanalgebühr aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen oder der Bewertungseinheiten mit dem Gebührensatz ergebe, in der Praxis so eingeschränkt wird, dass sie de facto nahezu unanwendbar wird. Eine Änderung des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes sei daher notwendig, um in Zukunft eine effiziente Kanalgebührenvorschrift – im Sinne von pauschalierten Vorschriften – überhaupt noch zu ermöglichen.

d) Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs hinsichtlich der Pauschalierungsregelungen ist sehr großzügig. Der VfGH vertritt zusammengefasst die Ansicht, dass das Gleichbehandlungsprinzip es nicht verbietet, pauschalierende Regelungen zu treffen, wenn sie den Erfahrungen des täglichen Lebens entsprechen und im Interesse der Verwaltungsökonomie liegen, also damit sachlich begründbar sind (vgl. VfSlg. 9624/1983).

e) Zur Sachlichkeit von Pauschalierungsregelungen hat die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes folgende Grundsätze entwickelt:

Insbesondere ist es nicht unsachlich, die durch den laufenden Verbrauch anfallende Gebühr derart zu verteilen, dass nicht auf den konkreten Verbrauch, sondern auf die Wohnungs- und Betriebsgröße abgestellt wird (VfSlg. 8998/1980) oder auf die verbaute Fläche in Verbindung mit der Anzahl der Geschosse (VfSlg. 5022/1965). Dies freilich immer unter der Prämisse, dass es sich hinsichtlich des Ausmaßes der Gebühr schon aus dem Wesen einer solchen ergibt, dass sie dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss und dass die Höhe der Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen muss (VfSlg. 3550/1959, 5022/1966, 5028/1966, 6268/1970, 7136/1973).

Damit verlagert sich die Verantwortung für die Sachlichkeit der getroffenen Pauschalierungsregelung stärker auf den Ordnungsgeber.

10. Zu Z 14 (betreffend § 25 Abs. 6):

Entsprechend der RV zur Änderung des Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetzes zur Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie soll auch im Gemeindekanalisationsgesetz eine Widerspruchsregelung bei der Verwendung von Fernablese-Wasserzählern, nach dem Vorbild der Widerspruchsregelung für Smart-Meter im Elektrizitätsbereich, (vor allem im Hinblick auf den neuen § 10 Abs. 3 dieses Entwurfs) verankert werden. Dies könnte insbesondere bei Eigenwasserversorgungsanlagen relevant sein.

II. Zur Änderung des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes

Obwohl das Gemeindegewässerversorgungsgesetz erst kürzlich mit LGBL. Nr. 87/2023 geändert wurde, besteht ein Harmonisierungsbedarf mit den Änderungen des K-GKG gemäß Art. I.

1. Zu Art. II Z 1 (betreffend § 3 Abs. 3 Z 4):

Weil Wasserzähler vermehrt von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden (und diese dafür eine „Zählergebühr“ verlangen oder dies in ihrer Gebührenkalkulation berücksichtigen), ist es erforderlich, die geltende Bestimmung um eine Duldungspflicht für das Anbringen von Wasserzählern zu ergänzen.

2. Zu Art. II Z 2 (betreffend § 11 Abs. 1):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 4 (§ 12 K-GKG).

Anzumerken ist hier, dass eine Regelung im K-GWVG weniger dringlich ist, weil ein Wasseranschluss bereits in der Bauphase benötigt wird und daher die „Zahlungsbereitschaft“ der Abgabepflichtigen höher ist.

3. Zu Art. II Z 3 (betreffend § 16 Abs. 1):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 7 (Ergänzungsbeitrag - § 17 Abs. 1 K-GKG).

4. Zu Art. II Z 4 (betreffend § 24 Abs. 2):

Vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 11 (§ 25 Abs. 2 K-GKG). Obwohl die geltende Bestimmung des K-GWVG derzeit klarer ist als im K-GKG, soll, um spekulative Gesetzesauslegungen zu vermeiden, eine Parallelität der Bestimmungen hergestellt werden.

5. Zu Art. II Z 5 (betreffend § 24 Abs. 3):

Sprachliche Harmonisierung mit § 25 Abs. 4 letzter Satz K-GKG.

6. Zu Art. II Z 6 (betreffend § 27 Abs. 2):

Ergänzung der Verweisungen auf Bundesgesetze (Stand RIS 1. Juni 2024). Erforderlich wegen Art. II Z 2.

Zu Art. III

Abs. 2 bestimmt, dass die Änderungen betreffend den Ergänzungsbeitrag nur für Maßnahmen gelten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet wurden.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 3 stellt klar, dass der Zinssatz für nicht konsumierbare Aufschließungsbeiträge nicht rückwirkend geändert wird.

Die Übergangsbestimmung des Abs. 4, betreffend anhängige Verfahren, erscheint erforderlich, um eine „rückwirkende“ Verschlechterung der Rechtsposition von Abgabenschuldnern, insbesondere, wenn sie ein Rechtsmittel eingebracht haben, zu verhindern. Durch den Wegfall der „Ausgleichsregelung“ des § 25 Abs. 3 zweiter Satz könnten sie diese Vergünstigung – trotz laufender Verfahren – nämlich nicht mehr in Anspruch nehmen.

Dazu führt die für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung Folgendes aus:

Für die bereits laufenden Verfahren müssen bei Abweichungen von der Pauschalierung die tatsächlichen Abwässer ermittelt werden und würde eine „Rückwirkung“ eine Verletzung des – dem Gleichheitssatz innewohnenden – Vertrauenssatzes bewirken: Der Verfassungsgerichtshof vertritt zwar in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass es dem Gesetzgeber – abgesehen von dem in Art 7 EMRK statuierten Verbot rückwirkender Strafvorschriften – nicht schon an sich verboten ist, rückwirkende Gesetze zu erlassen, schränkt dies aber insofern ein, als die Rückwirkung mit dem Gleichheitssatz vereinbar sein muss. In seiner Entscheidung vom 5.10.1989, VfSlg 12.186/1989, wird zur Konkretisierung wörtlich Folgendes ausgeführt:

„Rechtsnormen zielen auf die Steuerung menschlichen Verhaltens. Diese Funktion können Rechtsvorschriften freilich nur erfüllen, wenn sich die Normunterworfenen bei ihren Dispositionen grundsätzlich an der geltenden Rechtslage orientieren können. Daher können gesetzliche Vorschriften mit dem Gleichheitsgrundsatz in Konflikt geraten, weil und insoweit sie die im Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage handelnden Normunterworfenen nachträglich belasten.“

Da Abgabengesetze vom Staatsbürger Geldleistungen fordern, die zu entrichten sind, wenn bestimmte Tatbestände verwirklicht werden, ist davon auszugehen, dass der Abgabepflichtige in Bezug auf die geltende Rechtslage disponiert. Dementsprechend ist es nicht auszuschließen, dass der Abgabepflichtige im Vertrauen auf die jetzige Rechtslage (= Berechnung nach dem tatsächlichen Abwasseranfall) disponiert hat und durch eine Rückwirkung (= der tatsächliche Abwasseranfall spielt für die Abgabenvorschreibung keine Rolle mehr) in diesem Vertrauen enttäuscht würde (idS Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz, 2008, 847 ff.).

Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen

Der vorliegende Gesetzesentwurf berührt vor allem das Nachhaltigkeitsziel Nr. 6 – Sauberes Wasser und Sanitärversorgung (Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten). Durch eine gerechtere Verteilung der Lasten sollen sowohl die Leistbarkeit der Benützungsgebühren für alle gewährleistet als auch die Finanzierung der zukünftigen Herausforderungen an die Wasserver- und -entsorgung gesichert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung des Höchstbeitragssatzes sind Mehreinnahmen für die Gemeinden zu erwarten. Dadurch, dass die Kanalisierung in Kärnten bereits im Wesentlichen abgeschlossen ist, betrifft diese Erhöhung – bis auf jene Gemeinden, die bisher (aus welchen Gründen auch immer) Kanalisationsanlagen nicht errichtet haben – in der Regel nur die Neuerrichtung von Wohnraum.

Der Aufschließungsbeitrag hat in Kärnten wenig praktische Relevanz, hier werden daher nur für wenige Kärntner Gemeinden Mehreinnahmen zu erwarten sein.

Aufgrund der Präzisierungen der Bestimmungen über den Ergänzungsbeitrag soll es den Abgabenbehörden (Gemeinden) erleichtert werden, den Ergänzungsbeitrag einzuheben.

Durch die Senkung des Zinssatzes für den Wegfall des Aufschließungsbeitrags sind keine wesentlichen Einsparungen für die Gemeinden zu erwarten. Da Aufschließungsbeiträge nur selten ausgeschrieben werden, kommt ein Wegfall der Voraussetzungen nur sporadisch in Betracht.

Durch die Änderung der Regelung über die Pauschalierung erwarten sich die Gemeinden, die an den pauschalierten Kanalbenützungsgebühren festhalten wollen, vor allem Einsparungen beim Vollzugsaufwand.

Unionsrechtliche Auswirkungen

Durch die Erhöhung des Höchstbeitragssatzes und des Rahmens für den Aufschließungsbeitrag wird Unionsrecht nicht berührt.

Die sogenannte Wasserrahmen-Richtlinie 2000/60/EG fordert in ihrem Art. 9 Abs. 1, dass die Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Analyse und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten haben dafür zu sorgen, dass

- die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und somit zu den Umweltzielen dieser Richtlinie beiträgt;
- die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern sind, auf der Grundlage der vorgenommenen wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen leisten.

Die Mitgliedstaaten können dabei den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region Rechnung tragen.

Das unionsrechtliche Verursacherprinzip steht einer Pauschalierung der Kanalbenützungsgebühren grundsätzlich nicht entgegen (vgl. EuGH, 16.7.2009, RS C-254/08 *Futura Immobiliare*), es dürfen jedoch bestimmten Besitzern keine unverhältnismäßigen Kosten auferlegt werden. Was die Schaffung eines Anreizsystems betrifft, ist der Verwaltungsgerichtshof (22.8.2012, Zl. 2010/17/0228) der Ansicht, dass es bei einer pauschalierten Kanalgebühr ausreicht, wenn die Wasserbezugsgebühr derartige Anreize bietet.

Dass eine pauschalierende Regelung der Verwirklichung des Verursacherprinzips für die verschiedenen Bereiche, insbesondere Industrie/Gewerbe, Haushalte und Landwirtschaft entgegensteht, kann von vornherein nicht angenommen werden, da dies von ihrer konkreten Ausgestaltung abhängt.